

*Zwey und Zwanzigster Titel  
Von Gerechtigkeiten der Grundstücke gegen einander*

*Gesetzliche und andre.*

§. 1. Den gesetzlichen Einschränkungen des Eigenthums ist ein jeder Grundbesitzer sich zu unterwerfen verbunden. (Tit. VIII. §. 33. sqq.)

§. 2. Für Einschränkungen und Belastungen dieser Art kann kein Grundbesitzer eine im Gesetze ihm nicht ausdrücklich vorbehaltenene Entschädigung fordern.

*notwendige Einschränkungen des Eigenthums.*

§. 3. Auch solche Einschränkungen muß jeder Grundbesitzer sich gefallen lassen, ohne welche ein andres Grundstück ganz oder zum Theil völlig unbrauchbar seyn würde.

§. 4. Für dergleichen zum Gebrauche eines Grundstücks nothwendig gewordene Vergünstigungen, kann der Eigenthümer des belasteten Grundstücks billige Vergütung fordern.

§. 5. Bey Bestimmung dieser Vergütung muß auf den Schaden, welchen das belastete Grundstück durch die nothwendige Einschränkung leidet, Rücksicht genommen werden.

§. 6. Können die Interessenten sich darüber nicht vereinigen: so muß die Vergütung auf eine jährliche dem belasteten Grundstücke von dem Begünstigten zu leistende Abgabe bestimmt werden.

§. 7. Die Bestimmung selbst geschieht alsdann durch Schiedsrichter, wozu jeder Theil Einen vorschlägt, und der Richter den Obmann ernennt.

§. 8. Durch willkührliche Veränderungen in der Gestalt, Hauptbestimmung, oder Nutzungsart seines Grundstücks, kann niemand den Andern zu dergleichen Einschränkungen verpflichtet.

§. 9. Doch dürfen Vergünstigungen, welche zu erheblichen Verbesserungen eines andern Grundstücks nothwendig sind, in so fern nicht versagt werden, als der Eigenthümer dadurch in dem bisherigen freyen Gebrauche seiner Sache nicht gestört, noch an nützlichen Verbesserungen, die er selbst in dieser Sache vornehmen könnte, gehindert wird.

§. 10. Sowohl die Belastungen dieser Art, (§. 3. 9.) als die nach §. 4., 5., 6. zu leistende Vergütung, dauern nur so lange, als die Nothdurft des begünstigten Grundstücks vorhanden ist.

*Grundgerechtigkeiten.*

§. 11. Außer den in bevorstehenden §. 1. 3. 9. bestimmten Fällen, kann der Eigenthümer eines Grundstücks in der freyen Ausübung seiner Eigenthumsrechte nur von demjenigen, welcher dazu ein besonderes Recht erworben hat, eingeschränkt werden.

§. 12. Kommt dergleichen Befugniß einem Grundstücke gegen das andere zu: so wird solches eine Grundgerechtigkeit genannt.

*Erwerbung derselben.*

§. 13. Grundgerechtigkeiten können durch rechtsgültige Willenserklärungen eingeräumt, auch durch Verjährung erworben werden.

§. 14. Bey dieser letzten Erwerbungsart muß besonders nachgewiesen seyn, daß der Besitzer des berechtigten Grundstücks die streitige Befugniß als ein wirkliches Recht, und nicht vermöge einer bloßen Vergünstigung, in Besitz genommen, und durch rechtsverjährte Zeit ununterbrochen ausgeübt habe. (Tit. VII. §. 81-85. §. 93. 94. 95. §. 127. §. 96-108. Tit. IX. §. 589. 590. §. 596. sqq.)

§. 15. Ist zur Ausübung der von dem angeblich Berechtigten behaupteten Befugniß, eine neue Anlage in dem belasteten Grundstücke gemacht worden: so gilt die Vermuthung, daß dem Begünstigten eine wirkliche Grundgerechtigkeit hat eingeräumt werden sollen.

§. 16. Grundgerechtigkeiten, deren Daseyn, aus einer zu ihrer Ausübung in der belasteten Sache vorhandenen fortwährenden Anlage, von einem jeden erkannt werden kann, bedürfen keiner Eintragung in das Hypothekenbuch; und gehen, auch ohne diese, auf jeden Besitzer der belasteten Sache über.

§. 17. Ein Gleiches findet auch von andern Grundgerechtigkeiten statt, durch welche der Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks nicht geschmälert wird.

§. 18. Grundgerechtigkeiten hingegen, welche den Nutzungsertrag des belasteten Grundstücks schmälern, und gleichwohl durch keine in die Augen fallende Kennzeichen oder Anstalten angedeutet werden, muß der Berechtigte in das Hypothekenbuch des belasteten Grundstücks eintragen lassen.

§. 19. Besonders gilt dieses von Hütungs- und Holzungs-Gerechtigkeiten.

§. 20. Doch steht die unterbliebene Eintragung dem Berechtigten in der Ausübung seines Rechts gegen denjenigen, gegen welchen er selbiges erworben hat, und gegen dessen Erben, so lange sie das belastete Grundstück besitzen, nicht entgegen.

§. 21. Auch innerhalb zweyer Jahre nach dem Tage, wo die Veräußerung des belasteten Grundstücks an einen dritten Besitzer in das Hypothekenbuch eingetragen worden, kann der Berechtigte sein Recht gegen diesen noch geltend machen, und die Eintragung desselben nachsuchen.

§. 22. Ist aber auch diese Frist verlaufen: so kann eine solche Grundgerechtigkeit, (§. 18.) die nicht eingetragen, und auch von dem neuen Besitzer nicht ausdrücklich übernommen worden, gegen diesen nicht ferner ausgeübt werden.

§. 23. Wie der Berechtigte, dem die behauptete Grundgerechtigkeit bestritten wird, und der also vor Austrag der Sache die Eintragung nicht erhalten kann, sich gegen den Ablauf der Frist durch Eintragung einer Protestation zu decken habe, ist in der Hypothekenordnung bestimmt.

§. 24. Nach Verlauf zweyer Jahre von Publication dieses Gesetzbuchs, kann eine solche Grundgerechtigkeit (§. 18.) durch Verjährung nicht mehr anders erworben werden, als wenn letztere gegen eben denselben Besitzer des belasteten Grundstücks angefangen und vollendet worden.

#### *Arten der Grundgerechtigkeiten.*

§. 25. Aus den verschiedenen Arten und Beziehungen, wie ein Grundbesitzer, in Ausübung seiner Eigenthumsrechte, zum Vortheile eines andern Grundstücks eingeschränkt werden kann, entstehen die verschiedenen Arten der Grund-Gerechtigkeiten.

#### *Umfang u. Schranken der Grundgerechtigkeiten überhaupt.*

§. 26. Was von Rechten auf fremdes Eigenthum überhaupt verordnet ist, findet in der Regel auch bey Grundgerechtigkeiten Anwendung. (Tit. XIX.)

§. 27. Bey Grundgerechtigkeiten, die aus Verträgen, oder letztwilligen Verordnungen entspringen, bestimmt der Inhalt des Vertrages oder der Disposition, den Gegenstand und die Grenzen des Rechts.

§. 28. Grundgerechtigkeiten, die durch Verjährung erworben worden, erstrecken sich nur so weit, als der Besitz während des Laufes der Verjährung gegangen ist.

§. 29. Eine Grundgerechtigkeit, welche ohne Nachtheil des Berechtigten auf einen bestimmten Theil des belasteten Grundstücks ausgeübt werden kann, muß, auf den Antrag des

Verpflichteten, auf diesen Theil eingeschränkt werden.

*Pflichten des Besitzers des belasteten Grundstücks, besonders wegen Unterhaltung und*

§. 30. Daß der Besitzer des belasteten Grundstücks thätige Hülfe zur Ausübung der Grundgerechtigkeit zu leisten schuldig sey, wird nicht vermuthet.

§. 31. Er darf aber in seinem Grundstücke nichts vornehmen, wodurch der Andre in Ausübung seiner Grundgerechtigkeit gehindert, oder ihm dieselbe vereitelt werden könnte.

§. 32. Auch muß er gestatten, daß in seinem Grundstücke die zur Ausübung der Gerechtigkeit nöthigen Anstalten und Reparaturen von dem Berechtigten vorgenommen werden.

§. 33. Doch muß der Berechtigte zu diesen Anstalten und Reparaturen die Zeit und Art so wählen, wie es, ohne Kränkung oder Hemmung seines eignen Rechts, dem verpflichteten Grundstücke am wenigsten nachtheilig ist.

§. 34. Auch muß er die vorhabende Anstalt oder Reparatur dem Verpflichteten dergestalt zeitig anzeigen, daß derselbe die nöthigen Vorkehrungen, zur Abwendung eines bey solcher Gelegenheit an seiner Sache zu besorgenden Schadens, treffen könne.

§. 35. Hat der Berechtigte die Grundgerechtigkeit durch einen lästigen Vertrag erworben: so ist der Verpflichtete schuldig, sein Grundstück auf eigne Kosten in der Verfassung zu erhalten, daß der Berechtigte seine Befugniß darauf ausüben könne.

§. 36. Aber auch außer diesem Falle muß der Verpflichtete, zur Unterhaltung der belasteten Sache in diesem Zustande, verhältnißmäßigen Beytrag leisten, wenn er von der Sache einen Gebrauch von eben der Art, wie der Berechtigte, hat, und sich dessen ferner bedienen will.

*Wiederherstellung der belasteten Sache.*

§. 37. Auch in denjenigen Fällen, wo die Unterhaltung der Sache dem Verpflichteten wirklich obliegt (§. 35.), ist derselbe dennoch nicht verbunden, wenn die Sache durch bloßen Zufall oder höhere Gewalt so verändert worden, daß die Ausübung der Grundgerechtigkeit darauf nicht mehr statt finden kann, dieselbe auf eigne Kosten wiederherzustellen.

§. 38. Er muß aber diese Wiederherstellung dem Berechtigten nach §. 32. gestatten, und wenn er sich derselben Art des Mitgebrauchs ferner bedienen will, zu den Wiederherstellungskosten nach §. 36. beytragen.

§. 39. Ist der Verpflichtete die Wiederherstellung zu besorgen nicht vermögend, oder nicht schuldig; und kann dieselbe auch von dem Berechtigten nicht bewirkt werden: so muß der Verpflichtete die für Einräumung des Rechts empfangene Vergütung erstatten.

§. 40. Ist dafür etwas in Pausch und Bogen gegeben worden: so muß der ganze Betrag des Empfangenen zurückgegeben werden.

§. 41. Sind Zinsen oder andre fortwährende Leistungen vorbedungen worden; so fallen dieselben für die Zukunft weg.

§. 42. Hört die durch Zufall oder höhere Gewalt erfolgte Veränderung der Sache, wodurch die Ausübung der Grundgerechtigkeit verhindert worden, in der Folge wieder auf: so wird auch diese, so wie die dagegen übernommene Vergütung, wieder hergestellt.

*Wie Grundgerechtigkeiten aufhören.*

§. 43. Außer den allgemeinen Arten, wie Rechte verloren gehen können, erlöschen Grundgerechtigkeiten durch stillschweigende Einwilligung, wenn der Berechtigte wissentlich geschehen läßt, daß in der verpflichteten Sache Anstalten und Einrichtungen, welche die Ausübung seines Rechts gerade zu unmöglich machen, getroffen werden.

§. 44. Offenbart sich aber der Nachtheil erst in der Folge: so kann der Berechtigte auf eine den Umständen angemessene Abänderung, innerhalb der Verjährungsfrist, antragen.

§. 45. In wie fern daraus, daß der Berechtigte in der belasteten Sache Anstalten, welche die Ausübung seiner Grundgerechtigkeit hindern oder erschweren wissentlich hat treffen lassen, eine stillschweigende Einwilligung desselben in eine solche Einschränkung seines Rechts folge, ist nach vorstehenden Grundsätzen (§. 43., 44.) zu beurtheilen.

§. 46. Grundgerechtigkeiten können gegen Entschädigung des Berechtigten aufgehoben werden, wenn Anstalten und Einrichtungen, die zum allgemeinen Besten vom Staate angeordnet worden, solches nothwendig machen.

§. 47. In Fällen, wo der Eigenthümer sich eine Einschränkung seiner Eigenthumsrechte zur Nothdurft eines andern Grundstücks gefallen lassen muß, ist auch der Inhaber einer Grundgerechtigkeit schuldig, die Einschränkung oder gänzliche Aufhebung derselben geschehen zu lassen. (§. 3. sqq.)

§. 48. In wie fern die Aufhebung der der Landwirthschaft schädlichen Grundgerechtigkeiten zur Verbesserung der Landescultur statt finde, ist gehörigen Orts bestimmt. (Tit. XVII. §. 350. sqq.)

§. 49. So lange eine Grundgerechtigkeit im Hypothekenbuche eingetragen ist, kann dieselbe, außer den §. 44., 45. bestimmten Fällen, mittelst der Verjährung durch bloßen Nichtgebrauch nicht verloren gehen.

§. 50. Grundgerechtigkeiten hingegen, deren Eintragung nach §. 16. 17. nicht nothwendig ist, erlöschen mittelst der Verjährung durch Nichtgebrauch, wenn sie nicht eingetragen, und in dem Falle des §. 16. die Anstalt oder Anlage, aus welcher ihr Daseyn ersichtlich war, weggeschafft worden.

§. 51. Doch nimmt im letztern Falle die Verjährung erst von demjenigen Zeitpunkte, wo ausgemittelt ist, daß die Anlage nicht mehr vorhanden gewesen sey, ihren Anfang.

§. 52. Grundgerechtigkeiten können, gleich andern dinglichen Rechten, durch Confusion verloren gehn. (Tit. XVI. Sect. X.)

§. 53. Derjenige also, in dessen Person das Eigenthum der berechtigten und verpflichteten Sache zusammen kommt, ist befugt, die auf letzterer eingetragenen Grundgerechtigkeiten löschen zu lassen, oder die das Daseyn derselben bezeichnende Anlage fortzuschaffen.

§. 54. Ist dieses aber nicht geschehen, und die verpflichtete Sache gelangt demnächst wieder an einen besondern Besitzer: so tritt die vorige Grundgerechtigkeit wieder in ihre Wirkung.

#### *I. Grundgerechtigkeiten auf Gebäude.*

§. 55. Das Recht auf die eigenthümliche Mauer eines Andern zu bauen, oder einen Balken auf dieselbe zu legen, muß als eine Grundgerechtigkeit, besonders erworben werden.

§. 56. Eine solche Mauer muß der Eigenthümer unterhalten, oder das Eigenthum derselben aufgeben, und es dem Berechtigten überlassen.

§. 57. Wenn der Eigenthümer einer Mauer, die das Gebäude eines Andern unterstützt, dieselbe ausbessert, oder von neuem auführt: so muß er das Gebäude so lange auf seine Kosten unterstützen.

§. 58. Hat aber ein bloßer Zufall den Bau nothwendig gemacht; oder wird selbiger von dem Verpflichteten bloß zum Besten des Berechtigten geführt: so muß letzterer für die Unterstützung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, selbst sorgen.

§. 59. Auch die als Grundgerechtigkeit jemanden zukommende Befugniß der Dachtraufe, oder des Ausgusses auf das benachbarte Grundstück, muß allemal so eingerichtet werden, daß der Nachbar dadurch so wenig Nachtheil, als möglich, erleide.

§. 60. Ist zur Abführung der Flüssigkeiten ein Canal erforderlich: so muß derselbe bedeckt,

und mit einem eisernen Gitter versehen werden.

§. 61. Wer das Traufrecht hat, muß dennoch geschehen lassen, daß der Nachbar in der nach allgemeinen Vorschriften zulässigen Nähe an seinem Gebäude heraufbaue; wenn er nur unter der Traufe bleibt, und selbige unter sein Dach nimmt.

§. 62. Das Recht der freyen Aussicht schließt die Befugniß in sich, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstossenden Mauer neue Fenster zu öffnen.

## *II. Bey Wegen, und Fußsteigen, Viehtrieben, Durchfahrten u.s.w.*

§. 63. Gebahnter Fußsteige auf offenen Feldern kann ein jeder sich bedienen.

§. 64. Hat aber der Eigenthümer den gemeinen Gebrauch solcher Fußsteige durch Gräben, Kreuze, Schlagbäume, oder andre dergleichen Merkmale untersagt: so kann nur derjenige, welchem eine besondere Vergünstigung eingeräumt worden, davon Gebrauch machen.

§. 65. Wer das Recht hat, über das Grundstück des Andern zu gehen, darf sich dessen weder zum Reiten, noch zum Fahren, auch mit einrädri gen Karren, bedienen.

§. 66. Wer aber das Recht hat, auf einem Wege zu fahren, darf auch darauf reiten, mit Karren fahren, und Vieh an Stricken darüber führen.

§. 67. Dagegen folgt aus der Befugniß, über des Andern Grundstück zu fahren, noch nicht das Recht, Vieh darüber zu treiben.

§. 68. Eben so wenig folgt aus der Befugniß, über des Andern Grundstück Vieh zu treiben, ein Recht, über dasselbe zu fahren.

§. 69. Aus der Wegegerechtigkeit folgt noch nicht die Befreyung von Damm- oder Brückengeld, oder andern Abgaben der Durchreisenden.

§. 70. Wem das Recht, über ein fremdes Grundstück zu gehen, zu reiten, oder zu fahren, zukommt, der muß sich genau auf dem bestimmten Wege halten, und darf unter keinerley Vorwande Nebenwege suchen.

§. 71. Dagegen kann er sich, wenn sein Recht nicht auf einen gewissen bestimmten Zweck ausdrücklich eingeschränkt ist, des Weges zu allen seinen Bedürfnissen ohne Unterschied, nicht aber zu ganz neuen Anlagen (§. 8.) bedienen.

§. 72. Wer das Recht des Viehtriebes hat, muß solchen dergestalt einrichten, daß das Vieh durch Uebertreten, oder sonst, keinen Schaden verursache.

§. 73. Verzäunungen aber, oder andre Verrückungen, ist der Berechtigte auf seine Kosten anzulegen, oder zu unterhalten, nicht verbunden.

§. 74. Will der Besitzer des belasteten Grundstücks dergleichen bisher von ihm unterhaltene Anstalten wieder eingehen lassen: so ist der Berechtigte zum Widerspruche dagegen nicht befugt; und muß dennoch die nach §. 72. ihm obliegende Verbindlichkeit beobachten.

§. 75. Wenn jedoch der zum Viehtriebe eingeräumte Weg nicht die erforderliche Breite hat, (§. 79.) und daher von dem Besitzer des belasteten Grundstücks bisher, zur Verhütung des Uebertretens, solche Anstalten unterhalten worden: so ist der Verpflichtete, dieselben wider den Willen des Berechtigten eingehen zu lassen, nicht befugt.

§. 76. Ist jemanden die Durchfahrt durch einen Thorweg verstatet worden: so kann letzterer in der Folge, ohne Einwilligung des Berechtigten, weder verengt, noch erniedrigt werden.

§. 77. Die Breite der Fußsteige, Wege und Viehtriebe, wird hauptsächlich durch die bey Einräumung des Rechts getroffenen Verabredungen bestimmt.

§. 78. In Ermangelung solcher verabredeten oder in Provinzialgesetzen enthaltne n Bestimmungen, ist die Breite eines Fußsteiges auf Drey Fuß, und wenn darauf geritten, oder

mit Karren gefahren werden soll, auf Vier Fuß zu bestimmen.

§. 79. Auf Wege zum Fahren, ist eine Breite von Acht Fuß in der geraden Linie, und von Zwölf Fuß in der Biegung; auf Viehtriebe hingegen die doppelte Breite eines Weges zu rechnen.

### *III. Hütungsgerechtigkeit.*

§. 80. Wer das Recht hat, sein Vieh auf den Grundstücken eines andern Guts zu hüten, muß sich desselben so bedienen, daß der Eigenthümer dadurch an der Substanz der Sache keinen Schaden leide, und an der Landesart gewöhnlichen Cultur und Benutzung nicht gehindert werde.

§. 81. Andere Arten der Benutzung kann der Besitzer des belastenen Guts nur in so fern ausüben, als der erforderliche Weidebedarf des Berechtigten dadurch nicht geschmälert, oder dieser entgehende Bedarf, durch Anweisung eines andern gleich gut gelegnen Stücks, vollständig vergütet wird.

§. 82. Der Hütungsberechtigte kann den Eigenthümer eines mit der Hütung belasteten Waldes nicht hindern, den Wald so weit zu bebauen, als es zur Veranstaltung der erforderlichen Forstaufsicht nothwendig ist.

§. 83. Der Berechtigte ist schuldig, sein Vieh nur unter Aufsicht eines Hirten auf die Weide zu bringen; oder sonst hinreichende Anstalten zur Verhütung aller durch dasselbe zu verursachenden Beschädigungen zu treffen.

§. 84. Auch wenn das Vieh in kleinerer Anzahl nach einzelnen Hütungsstellen ausgetrieben wird, muß diese Pflicht von dem Hütungsberechtigten beobachtet werden.

§. 85. Vernachlässigt der Berechtigte diese Obliegenheit: so haftet er für allen und jeden durch das Vieh, auch bloß zufällig, angerichteten Schaden.

§. 86. Wegen der anzulegenden, zu unterhaltenden, und wieder aufzuhebenden Verzäunungen u.s.w. finden die Vorschriften §. 73. 74. Anwendung.

§. 87. Unreines und mit ansteckenden Krankheiten behaftetes Vieh darf auf die Hütung nicht gebracht werden.

§. 88. Auch das sogenannte Schmiervieh ist der Verpflichtete in Gegenden, wo dergleichen Vieh nicht durchgängig gehalten wird, auf der Hütung zu dulden nicht verbunden.

§. 89. Es wird niemals vermuthet, daß jemand dem Andern die Hütungsgerechtigkeit mit Ausschluß seines eignen Viehes habe einräumen wollen.

§. 90. Ist die Anzahl des vorzutreibenden Viehes nicht bestimmt: so mag der Berechtigte so viel Stücke, als er mit dem von den berechtigten Grundstücken gewonnenen Futter durchwintern kann, auf die Hütung bringen.

§. 91. Ein solcher Hütungsberechtigter darf sich also der Weide so wenig für fremdes, als selbst für solches eignes Vieh bedienen, welches er etwa von andern eigenthümlichen oder gepachteten Grundstücken durchwintern könnte.

§. 92. Hat jedoch eine ganze Gemeinde das Hütungsrecht: so muß der Besitzer des belasteten Grundstücks auch solches Vieh einzelner Mitglieder zulassen, welches von gepachteten Grundstücken der zur berechtigten Gemeinde gehörenden Feldflur durchgewintert wird.

§. 93. Ist der Berechtigte ein nicht mit eignem Ackerbaue versehenes Mitglied der Gemeinde: so darf er nur so viel Vieh auf die Hütung bringen, als Leuten aus seiner Classe, an demselben Orte, zu halten gewöhnlich erlaubt wird.

§. 94. Bey der Beurtheilung: wie viel Vieh der Berechtigte mit eignem Futter durchwintern, und also auf die Hütung bringen könne, werden nur solche Zehenten, die zur Zeit der

Einräumung des Rechts bey dem berechtigten Gute schon befindlich waren, ihm zu gute gerechnet.

§. 95. Später erworbene Zehnten kann er sich nur dann zu gute rechnen, wenn er dieselben von einem andern zu derselben Hütung berechtigten Gute an sich gebracht hat.

§. 96. Ist der Berechtigte kein Grundbesitzer, sondern es wird von ihm nur zum Behufe seines Gewerbes Vieh gehalten: so darf er die Weide nur für das zu seinem Gewerbe und zu seinem eignen Bedürfniß erforderliche Vieh nutzen.

§. 97. Vieh, welches zum Handel bestimmt ist, darf er in der Regel nicht auf die Hütung bringen.

§. 98. Auch wenn die Anzahl des Viehes, welches der Berechtigte vortreiben darf, bestimmt ist, kann dennoch das von diesem gefallene junge Vieh, so lange es säugt, von der Hütung nicht ausgeschlossen werden.

§. 99. Steht dem berechtigten Gute die Hütungsgerechtigkeit ohne Bestimmung einer gewissen Art des Viehes zu: so begreift sie alles Zug- Rind- und Schaafvieh unter sich.

§. 100. Schweine, und andere Arten von Vieh, dürfen auf eine solche Hütung nur in so fern gebracht werden, als die Einräumung des Rechts sich darauf ausdrücklich mit erstreckt, oder dieselben seit rechtsverjährter Zeit darauf mit vorgetrieben worden.

§. 101. Ist dem Berechtigten die Hütung nur für eine gewisse Art von Vieh eingeräumt: so darf er Vieh von andrer Art nur in so fern auf dieselbe bringen, als er durch Zufall, oder höhere Gewalt, diese Art von Vieh an die Stelle des andern zu halten, auf eine Zeitlang genöthigt worden.

§. 102. War auch die Zahl des vorzutreibenden Viehes bestimmt: so muß die Zahl der neuen Art nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit derselben in Verhältniß stehen; dergestalt, daß das verpflichtete Grundstück nicht mehr als vorhin belästigt werde.

§. 103. Wird durch Zufall oder höhere Gewalt die Beschaffenheit des mit der Hütung belasteten Grundstücks dergestalt verändert, daß die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr darauf erhalten werden kann, so muß der Berechtigte sich eine Verminderung seines vorzutreibenden Viehstandes, nach eben dem Verhältnisse, wie der Eigenthümer selbst, getanen lassen.

§. 104. Wird für die Hütung etwas an Gelde oder Naturalien entrichtet: so muß, in dem angeführten Falle, diese Angabe verhältnißmäßig herunter gesetzt werden.

§. 105. Ist aber die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten bestimmt: so trifft eine nothwendig gewordene Verminderung des Viehstandes zuerst den Eigenthümer des belasteten Grundstücks.

§. 106. Hat der Eigenthümer seinen Viehstand durch neue Wirthschafts-Anstalten und Einrichtungen dergestalt vermehrt, daß die Hütung für die bisherige Anzahl des Viehes nicht mehr hinreicht: so muß er den Ausfall auch alsdann, wenn die Anzahl des Viehes von Seiten des Berechtigten nicht bestimmt war, allein tragen.

§. 107. Der Berechtigte darf, durch unzeitige Behütung der Felder und Wiesen, den Eigenthümer nicht beeinträchtigen.

§. 108. Die Behütung ist für unzeitig zu achten, so lange dadurch das belastete Gut in seinen übrigen Nutzungen würde beschädigt werden.

§. 109. Die Hütung auf Wiesen findet zu geschlossenen Zeiten niemals statt.

§. 110. Wann diese geschlossene Zeit im Frühjahre anfange, und wie lange sie daure, ist nach der hergebrachten Gewohnheit jeden Orts, und wo diese nicht entscheidet, nach dem Gutachten vereideter Sachverständigen ein- für allemal festzusetzen.

- §. 111. Auf eben die Art muß bestimmt werden, zu welcher Zeit ein- oder zweyschürige Wiesen, nach der Heu- oder Grummet-Erndte, betrieben werden mögen.
- §. 112. Nasse durchbrüchige Wiesen müssen auch im Herbste mit der Hütung verschont werden.
- §. 113. Feldwiesen muß der Hütungsrechte so lange schonen, als die Aecker, zwischen welchen sie liegen, nicht betrieben werden dürfen.
- §. 114. Ist er dergleichen Wiesen auch im Brachfelde zu behüten nicht berechtigt: so muß sie der Eigenthümer einzäunen, oder sonst befrieden.
- §. 115. Der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist die Cultur seines Ackers zum Vortheile des Berechtigten zu verschieben nicht schuldig.
- §. 116. Er darf aber auch seine Brache, zur Schmälerung der Hütung, nicht anders als landüblich benutzen.
- §. 117. Ist durch Verträge, oder hergebrachte Gewohnheiten, eine gewisse Zeit zum Anfange und zur Dauer der Hütung bestimmt: so hat es dabey sein Bewenden.
- §. 118. Doch sind dergleichen Verträge und Gewohnheiten, so weit sie den wegen der Wiesen §. 109-114. gegebenen Vorschriften zuwider laufen, unverbindlich.
- §. 119. Jeder Interessent, welcher in der zur Hütung bestimmten Feldmark Aecker besitzt, ist einen Theil derselben zum Anbaue der Futterkräuter oder Gartengewächse einzuhegen berechtigt.
- §. 120. Er muß aber die Einhegung auf eigne Kosten besorgen und unterhalten.
- §. 121. Er muß den einzuhegenden Fleck so wählen, daß dadurch die Trift auf die übrigen Hütungsgründe nicht gehindert oder erschwert werde.
- §. 122. Dagegen steht ihm auch frey, den eingehetzten Fleck wiederum zur Hütung aufzugeben, und dafür einen andern schicklichen Fleck einzuhegen.
- §. 123. Wie groß der Antheil, den jeder Interessent aus der gemeinen Hütung solchergestalt ausziehn mag, zu bestimmen sey, bleibt den Festsetzungen der Provinzial-Gesetze, und so lange diese noch nichts darüber verordnet haben, dem Gutachten vereideter Sachverständigen vorbehalten.
- §. 124. Diese müssen bey ihrem Gutachten hauptsächlich darauf Rücksicht nehmen, daß, wenn jeder der Interessenten sich eben dieses Rechts verhältnißmäßig bedienen wollte, dennoch eine in gewöhnlichen Jahren zur Hütung nach wirthschaftlichen Grundsätzen hinreichende Oberfläche übrig bleibe.
- §. 125. Ein Theil der Hütung kann für das Zugvieh eingehetzt werden.
- §. 126. Die Einhegung ist nach Verhältniß des Zugviehes, gegen die übrige gesammte zur Hütung berechtigte Heerde, zu bestimmen.
- §. 127. Sobald das Zugvieh außer der Hegeweide gehütet wird, ist das Gehege für aufgehoben zu achten.
- §. 128. Wo mehrere Arten von Vieh zu demselben Hütungsreviere berechtigt sind, da können die Schaafte nur hinter dem Zug- und Rindviehe auf die Hütung getrieben werden.
- §. 129. Schweine, Gänse, und anderes Federvieh, folgen erst hinter den Schaafen, in so fern denselben nicht nach der Observanz des Orts eine besondere Hütung angewiesen ist.
- §. 130. Ziegen darf der Hütungsrechte auf solche Plätze nicht bringen, wo Beschädigung am Holze, an Bäumen, oder Hecken, zu besorgen ist.



§. 131. Hat aber der Eigenthümer des belasteten Grundstücks neue Anlagen dieser Art gemacht: so liegt ihm ob, dieselben gegen besorgliche Beschädigungen zu decken.

§. 132. Uebrigens kann der bloß zur Hütung Berechtigte weder auf Rohr oder Schilfnutzung Anspruch machen, noch sich des Mähens auf dem Hütungsreviere auf irgend eine Art anmaßen.

#### *Von der Koppelhütung.*

§. 133. Wenn mehreren auf dem Grundstücke eines Dritten die gemeinschaftliche Hütung zukommt: so sind ihre Verhältnisse untereinander in Ansehung dieses gemeinsamen Rechts nach dem Ersten Abschnitte des Siebenzehnten Titels zu bestimmen.

§. 134. Ein Gleiches gilt, wenn ein Hütungs-Revier den Besitzern mehrerer Grundstücke, sowohl in Ansicht des Eigenthums, als der Hütung, gemein ist.

§. 135. Wenn zwischen den Besitzern angrenzender im ausschließenden Eigenthume eines jeden befindlichen Grundstücke die gemeinschaftliche Hütung auf diesen Grundstücken statt findet: so wird dergleichen Koppelweide in der Regel als eine wechselseitige Grundgerechtigkeit angesehen.

§. 136. Wenn aber diese wechselseitige Hütung nicht regelmäßig und beständig auf eben demselben, sondern nur zuweilen, und bald auf diesen bald auf andern Stücken ausgeübt worden: so wird angenommen, daß dabey nur nachbarliche Freundschaft und Gutwilligkeit zum Grunde liege.

§. 137. In diesem Falle steht also jedem Interessenten frey, davon nach Gutfinden wieder abzugehen.

#### *Aufhebung der Hütungsgerechtigkeiten.*

§. 138. Unter eben den Umständen und Bedingungen, wie die Theilung gemeinschaftlich benutzter Grundstücke statt findet, können auch die der Landescultur nachtheiligen Hütungsgerechtigkeiten und Koppelweiden aufgehoben werden. (Tit. XVII Abschn. IV.)

§. 139. Nur der Eigenthümer des belasteten Grundstücks ist dergleichen Aufhebung zu verlangen befugt.

§. 140. Bey wechselseitigen oder Koppelhütungen kann jeder Theil diese Befugniß ausüben.

§. 141. Die Aufhebung einer Hütungsgerechtigkeit findet nur in so fern statt, als der Berechtigte seinen Viehstand, den er auf die Hütung zu bringen befugt war, mit Inbegriff der ihm anzuweisenden Vergütung, ferner zu unterhalten im Stande bleibt.

§. 142. Bey Bestimmung der dem Berechtigten anzuweisenden Schadloshaltung, muß auf den Umfang seines Rechts an sich, und auf die landübliche Art dasselbe zu benutzen, Rücksicht genommen werden.

§. 143. Es hat also weder die Fahrläßigkeit eines oder des andern bisherigen Besitzers, noch dessen ungewöhnlicher Fleiß in der Benutzung des Rechts, auf die Bestimmung Einfluß.

§. 144. Eine Vergütung in Gelde ist der Hütungsberechtigte anzunehmen niemals verbunden.

§. 145. Dorfgemeinen, oder einzelne Rustikalbesitzer, sind nicht befugt, eine dergleichen Vergütung ohne die ausdrückliche Einwilligung des Grundherrn anzunehmen.

#### *IV. Schäfereygerechtigkeit.*

§. 146. Die Schäfereygerechtigkeit, oder die Befugniß, Schaaf auf der ganzen Feldmark zu hüten, ist in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze oder Verfassungen ein Andres bestimmen, als ein Vorrecht der Gutsherrschaften anzusehen.

- §. 147. Dieses Recht bedarf in keinem Falle der Eintragung in das Hypothekenbuch.
- §. 148. Bey neu angelegten Dörfern findet eine solche Schäfereygerechtigkeit nur in so fern statt, als der Grund und Boden schon vorhin damit belastet gewesen, oder dieselbe, bey Anlegung der neuen Colonie, ausdrücklich vorbedungen worden.
- §. 149. Es wird nicht vermuthet, daß eine Gutsherrschaft das Recht habe, Schaafe von andern außer der Feldmark gelegenen Vorwerken, auf die Hütung zu bringen.
- §. 150. Dagegen kann der Gutsherrschaft, welcher die Schäfereygerechtigkeit ohne Einschränkung zukommt, keine Anzahl von Schaafen, nach dem Verhältnisse der Durchwinterung mit eignem Futter, vorgeschrieben werden.
- §. 151. Wo aber mehrern die Schäfereygerechtigkeit auf eben derselben Feldmark gebühret, da wird unter ihnen die Anzahl der vorzutreibenden Schaafe, nach dem Grundsätze der Durchwinterung mit eignem Futter bestimmt.
- §. 152. An Orten, wo auch die andern Dorfbewohner das Recht haben, Schaafe auf die Hütung zu bringen, muß die Gutsherrschaft ihren vorzutreibenden Schaafstand so einrichten, daß den Schaafen der Unterthanen ihr Weidebedarf nicht entzogen werde.
- §. 153. Dagegen dürfen aber auch die Dorfseinwohner die Zahl der Schaafe, so einem jeden von ihnen, nach den Provinzialgesetzen, Verträgen, oder der hergebrachten Gewohnheit des Orts, zu halten erlaubt ist, nicht übersteigen.
- §. 154. Es steht bey der Herrschaft: ob sie die Schaafe der übrigen Dorfbewohner mit in ihre Heerde nehmen wolle.
- §. 155. An Orten, wo dieses nicht geschieht, müssen die Schaafe der übrigen Dorfbewohner in einer gemeinschaftlichen Heerde gehütet werden.
- §. 156. Hat die Gutsherrschaft Rustikaläcker in Cultur: so muß sie zu dem Lohne des Schaafhirten der Unterthanen verhältnißmäßig beytragen, wenn sie gleich ihre sämmtliche Schaafe durch einen besondern Schäfer hüten läßt.
- §. 157. Wo der Hordenschlag üblich ist, da kann in der Regel den zur Schaafhütung berechtigten Unterthanen der Vortheil davon, nach Verhältnis ihrer Schaafe, nicht versagt werden.
- §. 158. Durch eine Gemeinheitstheilung an und für sich wird die Schäfereygerechtigkeit noch nicht aufgehoben.
- §. 159. Soll die Aufhebung erfolgen: so muß der Gutsherrschaft eine solche Entschädigung angewiesen werden, bey welcher sie im Stande bleibe, den seit den letzten Drey Jahren wirklich vorgetriebenen, oder den mit eignem Futter durchzuwinternden Schaafstand, ferner zu unterhalten.
- §. 160. Ob die Entschädigung nach dem wirklich vorgetriebenen, oder nach dem durchzuwinternden Schaafstande berechnet werden solle, hängt von der Wahl der Herrschaft ab.
- §. 161. In allen Fällen müssen die von den Dorfseinwohnern mit Futterkräutern oder Gartengewächsen bestellte Stücke mit der Schaafhütung verschont werden.
- §. 162. Doch dürfen die Dorfseinwohner das durch Gesetze, (§. 119. sqq.) Verträge, oder hergebrachte Gewohnheiten bestimmte Ackermaas, mit dergleichen Bestellung nicht überschreiten, noch der Herrschaft dadurch den freyen Vortrieb verhindern.
- §. 163. Zerstreute Grundstücke dieser Art müssen von den Eigenthümern eingehegt, oder sonst befriedet werden.
- §. 164. Vor Weihnachten dürfen die Schaafe, ohne besondere Einwilligung der Ackerbesitzer,

auf die junge Saat nicht getrieben werden.

§. 165. Auch nach Weihnachten ist dergleichen Saathütung nur bey hartem und trockenem Froste zuläßig.

§. 166. Besonders muß die Saat, so lange sie mit Glatteis und Reif belegt ist, mit der Schaafhütung verschont werden.

§. 167. Sobald der Boden durch die Sonne aufzuthauen anfängt, müssen die Schaafe von der Saathütung wegbleiben.

§. 168. Im Monathe Februar dürfen, bey heller Witterung, die Schaafe nicht länger, als zwey Stunden nach Sonnenaufgang auf den Saatfeldern geduldet werden.

§. 169. Wegen der Ordnung, in welcher auf noch nicht bestellten, oder schon geräumten Feldern, die Schaafe dem übrigen zur Hütung berechtigten Viehe folgen, hat es bey der obigen gesetzlichen Vorschrif (§. 128.) und wegen der Zeiten, wo ihnen diese Hütung aufgegeben werden muß, bey den hergebrachten Gewohnheiten jedes Orts, sein Bewenden.

#### *Von Schonungen bey der Waldhütung.*

§. 170. Wenn ein Wald in Schläge oder Haue ordentlich eingetheilt ist, und solchergestalt forstmäßig beholzt wird: so müssen die jungen Haue in der Hütung so lange geschont werden, bis für das Holz keine Beschädigung mehr von dem Viehe zu besorgen ist.

§. 171. Auch einen bisher unordentlich und unwirtschaftlich beholzten Wald kann der Eigenthümer in Schläge eintheilen, und von den Hütungsberechtigten verlangen, daß sie dieselben so weit schonen, als es zur Conservation des Waldes nothwendig ist.

§. 172. Die Zahl der anzulegenden Schläge, und wie lange ein jeder derselben geschont werden müsse, ist nach Beschaffenheit des Bodens, und der Holzarten, durch das Gutachten vereideter Forstverständigen zu bestimmen.

§. 173. Wenn aber der ganze Wald ruinirt wäre: so kann doch der Eigenthümer denselben nicht auf einmal in Schonung legen; sondern er muß die Eintheilung so machen, daß die Wiederherstellung des Waldes nach und nach erfolgen könne, und dennoch den Hütungsberechtigten die Nothdurft, zur Unterhaltung ihres berechtigten Viehstandes, nicht entzogen werde.

§. 174. Wenn die Wiederherstellung des Waldes nicht möglich ist, ohne den Viehstand, welcher auf die Hütung gebracht werden kann, einzuschränken: so müssen die Hütungsberechtigten eine solche Einschränkung auf so lange, als es nach dem Befinden vereideter Sachverständigen nothwendig ist, sich gefallen lassen.

§. 175. Feldhütungen zum Holzanwuchse zu hegen, ist der Eigenthümer nur in so fern befugt, als es ohne allen Abbruch der Nothdurft für die Hütungsberechtigten geschehen kann.

§. 176. Will der Eigenthümer mehr in Schonung legen, als er nach vorstehenden Grundsätzen zu thun befugt seyn würde; zugleich aber den Hütungsberechtigten dasjenige, was ihnen durch die anzulegende größere Schonung an ihrem Weidebedarf abgehen würde, an einen andern gelegnen Ort auf so lange anweisen, bis der in Schonung gelegte größere Fleck wieder aufgegeben, werden kann: so müssen die Hütungsberechtigten sich solches gefallen lassen.

§. 177. Hat der Eigenthümer schon so viel Schonungen angelegt, als ihm erlaubt ist: so findet die Anlegung neuer Schonungen nur in so weit statt, als eben so viel von den gehegten Stücken wiederum zur Hütung aufgegeben wird.

§. 178. Doch findet auch in diesem Falle die Vorschrift des §. 176. Anwendung.

§. 179. Die angelegten Schonungen müssen von dem Eigenthümer durch Gräben, Zäune, oder auf andere Art, gehörig befriedet, oder doch die Gränzen derselben so kennbar bezeichnet und verwischt werden, daß die Hütungsberechtigten diese Gränzen, ohne eignes mäßiges

Versehen, nicht überschreiten können.

§. 180. Ist dieses geschehen: so ist der Eigenthümer das in solche Schonungen übertretende Vieh zu pfänden berechtigt.

§. 181. Das bey solchen Pfändungen zu entrichtende höhere Pfandgeld, ist in den Provinzialgesetzen und Forstordnungen bestimmt.

§. 182. Unter diesem Pfandgelde ist der Schadensersatz für das Ueberhüten mit begriffen.

§. 183. Will aber der Eigenthümer sich mit dem bloßen Pfandgelde nicht begnügen; sondern für den durch das Hüten in der Schonung verursachten Schaden besondern Ersatz, nach der Schätzung vereideter Sachverständigen fordern: so kann er, außer diesem Ersatze nur das Ordinaire in der Provinz vorgeschriebene Pfandgeld verlangen.

§. 184. Das Pfandgeld muß der Eigenthümer des übergetretenen Viehes entrichten, mit Vorbehalt seines Regresses an den Hirten, durch dessen Verschulden die Schonung verletzt worden ist.

§. 185. Fordert aber der Eigenthümer des Forstes, nach §. 183., besondere Entschädigung: so haftet der Eigenthümer des Viehes nur für das ordinaire Pfandgeld; und für das Verschulden des Hirten nur in so fern, als nach den allgemeinen Grundsätzen des Sechsten Titels, jemand den durch Andere verursachten Schaden erstatten muß. (Tit. VI. §. 56. sqq.)

§. 186. Hirten, Schäfer und anderes Gesinde, welche Schonungen behüten, oder das übertretende Vieh nicht sofort abkehren, sollen, außer dem Schadenssatze, mit nachdrücklicher Leibes- und allenfalls Festungs-Strafe, nach näherer Bestimmung des Criminalrechts, belegt werden. (Tit. XX. Abschn. XVI.)

#### *V. Mastungsrecht.*

§. 187. Das Mastungsrecht kommt in der Regel, wo nicht Provinzialgesetze ein Anderes ausdrücklich bestimmen, dem Eigenthümer der Bäume zu.

§. 188. So lange die Mästung dauert, müssen die Reviere, wo die Schweine sich befinden, mit der übrigen Hütung geschont werden.

§. 189. Es folgt also an Orten, wo Mästung ist, das übrige Vieh erst hinter den Schweinen.

§. 190. Die Schonungszeit der Masthölzer nimmt der Regel nach mit dem Tage Bartholomäi ihren Anfang, und dauert bis zu Weihnachten.

§. 191. In der Mitte des Augusts muß, mit Zuziehung des Hütungsberechtigten, durch Forstverständige bestimmt werden: ob volle oder nur Sprengmast vorhanden sey.

§. 192. Die Schonung der Masthölzer muß aber nicht nur bey voller Mast geschehen, sondern auch alsdann, wenn die Sprengmast zur Nothdurft des Eigenthümers, oder zu Einführung fremder Schweine, zulänglich ist.

§. 193. Wenn aber jemanden das Mastungsrecht in einem fremden Forste als eine Grundgerechtigkeit zukommt: so kann er sich desselben der Regel nach nur bey voller Mast bedienen.

§. 194. Wenn nur Sprengmast ist: so muß er mit dem Lesen der Eicheln, Bucheln, und anderer dergleichen zur Schweinefütterung tauglichen wilden Baumfrüchte sich begnügen.

§. 195. Die Mastgerechtigkeit ist unter einer selbst unbestimmten Hütungsgerechtigkeit nicht mit begriffen.

§. 196. Der Mastberechtigte kann den Eigenthümer des Waldes, und die Holzungsberechtigten nicht hindern, auch Masthölzer nach forstmäßigen Grundsätzen zu schlagen.

## *VI. Holzungsgerechtigkeit.*

§. 197. Wer das Holz in einem Walde ohne Einschränkung genutzt hat, ist im zweifelhaften Falle für den Eigenthümer des Waldes; derjenige aber, dem nur eine eingeschränkte Nutzung zusteht, für den bloßen Besitzer einer Grundgerechtigkeit zu halten.

§. 198. Haben sie insgesamt das Holz mit gleicher Freyheit oder Einschränkung genutzt: so wird vermuthet, daß sie sich alle im Miteigenthume des Waldes befinden.

§. 199. Erhellet aber, wem die Bäume eines Walde gehören; und ist nur das Eigenthum über Grund und Boden streitig: so gilt die Vermuthung für den Eigenthümer der Bäume.

§. 200. Wer nur Eigenthümer der Bäume ist, kann, außer der Holz- und Mästung, weiter keiner Rechte auf Grund und Boden sich anmaßen.

§. 201. Wem das Recht, das benöthigte Holz aus eines Andern Walde zu nehmen, als eine Grundgerechtigkeit, ohne weitere Einschränkung oder Bestimmung, zukommt; der ist nicht nur Brenn-, sondern auch Bauholz aus dem Walde zu holen befugt.

§. 202. Das Recht aber, Rohr und Schilf zu hauen, gehört in der Regel nicht mit zur Holzungsgerechtigkeit.

§. 203. Auch schränkt sich dergleichen unbestimmte Holzungsgerechtigkeit nur auf das Bedürfniß des begünstigten Grundstücks ein; und der Berechtigte kann sich derselben weder zum Verkaufe, noch zur Versorgung anderer unberechtigten Besitzungen, zu nutze machen.

§. 204. Der Berechtigte kann sein Bedürfniß nicht auf mehrere Jahre vorausnehmen, sondern dasselbe nur für jedes Wirthschaftsjahr besonders fordern.

§. 205. Das einem Gute als Grundgerechtigkeit unbestimmt beygelegte Holzungsrecht, begreift die persönlichen Bedürfnisse des Besitzers und seiner Familie nur alsdann, wenn er auf dem Gute wohnt, nicht aber, wenn er sich anderswo aufhält, unter sich.

§. 206. Die persönlichen Bedürfnisse des auf dem Gute wohnenden Pächters oder Wirthschaftsbeamten sind darunter allemal mit begriffen.

§. 207. Ist dem Besitzer des berechtigten Grundstücks die Befugniß, auch seine persönlichen Bedürfnisse aus dem Walde zu nehmen ausdrücklich beygelegt: so finden die Regeln vom Nutzungsrechte Anwendung. (Tit. XXI.)

§. 208. Die Befugniß, Bauholz aus einem Walde zu nehmen, erstreckt sich, in so weit sie eine Grundgerechtigkeit ist, nur auf dasjenige, was zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der zur Zeit der Verleihung des Rechts vorhanden gewesenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude erforderlich ist.

§. 209. Zu neuen Anlagen also darf der belastete Wald das Bauholz nicht hergeben.

§. 210. Wenn aber auch die veränderten Umstände, oder vermehrten Bedürfnisse des berechtigten Guts, eine Verlegung oder Erweiterung der anfänglich vorhanden gewesenen Gebäude nothwendig machen: so kann auch dazu das erforderliche Bauholz aus dem belasteten Walde genommen werden.

§. 211. Wenn einer ganzen Dorfschaft oder Gemeinde das Holzungsrecht verliehen worden: so kommt selbiges in der Regel nur den angesessenen Wirthen, nicht aber den Einliegern oder Häuslingen zu.

§. 212. Die Zahl der angesessenen Grundbesitzer, im Ganzen genommen, kann, zum Nachtheile des belasteten Waldeigenthümers, über die zur Zeit der Verleihung vorhanden gewesene Anzahl nicht vermehrt werden.

§. 213. Auch die zum Bau- Brenn- Nutz- und Leseholz Berechtigten, müssen sich nach der vorgeschriebenen Forstordnung richten.

§. 214. Ohne Vorwissen des Waldaufsehers sind sie nicht befugt, Holz zu fällen und abzuführen.

§. 215. Zum Raff- und Leseholze wird nur dasjenige Holz gerechnet, welches in trocknen Aesten abgefallen ist, oder in abgeholzten Schlägen an Abraum zurückgelassen worden.

§. 216. Stämme, die vor Alter umgefallen sind, werden zum Lagerholz gerechnet.

§. 217. Wer nur zum Raff- und Leseholz berechtigt ist, kann weder auf Lagerholz, noch auf Windbrüche Anspruch machen.

§. 218. Dem Waldeigenthümer kommt es zu, für diejenigen, welche nur Raff- und Leseholz aus dem Walde zu nehmen berechtigt sind, gewisse Holztafe zu bestimmen, und außer denselben ihnen den freyen Eingang in den Wald zu untersagen.

§. 219. Wer nur zum Raff- und Leseholze berechtigt ist, darf keine Aexte, Beile, oder andere Instrumente, wodurch stehende Bäume oder Aeste herunter gebracht werden können, mit in den Wald nehmen.

§. 220. Wird er mit einem solchen Instrumente betroffen: so hat er nicht nur den Verlust desselben, sondern außerdem noch die in den Provinzial-Forstordnungen näher bestimmten Strafen verurtheilt.

§. 221. Die Befugniß, Streu zu rechen, oder Kiehn zu holen, ist unter dem Rechte zum Raff- und Leseholze nicht mit begriffen.

§. 222. Wer aus Gewinnsucht mehr Raff- und Leseholz einsammelt, als seine persönlichen und Wirthschaftsbedürfnisse erfordern, und einen solchen Ueberschuß verkauft, der soll das Erstmal um den doppelten Betrag des zu viel eingesammelten und verkauften Holzes bestraft werden.

§. 223. Im Wiederholungsfalle macht er sich seines Rechts für seine Besitzzeit verlustig.

§. 224. Die bloß zum Raff- und Leseholze Berechtigten können, in Ermangelung desselben, stehendes selbst abgestandenes Holz nicht fordern.

§. 225. Hat aber der Waldbesitzer in der Benutzung des Waldes solche Anstalten und Vorkehrungen gemacht, daß dadurch den Raff- und Leseholz-Berechtigten die Ausübung ihres Rechts vereitelt worden: so muß er ihnen stehendes Holz zu ihrer Northdurft so lange anweisen, bis der Mangel an Raff- und Leseholz aufhört.

§. 226. Der Holzungsrechte kann den Eigenthümer des Waldes von dessen Gebrauch, unter dem Vorwande der Unzulänglichkeit desselben für ihre beyderseitigen Bedürfnisse, nicht ausschließen.

§. 227. Vielmehr muß, wenn dergleichen Unzulänglichkeit wirklich vorhanden ist, ein jeder von beyderley Interessenten, eine nach dem Bedarfe der beyderseitigen Wirthschaften verhältnißmäßig zu bestimmende Einschränkung sich gefallen lassen.

§. 228. Doch ruhet in einem solchen Falle die Befugniß des Eigenthümers, Holz aus dem Walde zu verkaufen, so lange, bis der Mangel gehoben ist.

§. 229. Hat der Eigenthümer des Waldes die Unzulänglichkeit durch üble Wirtschaft und übertriebenen Verkauf selbst verursacht: so muß er dem Holzungsrechte nachstehen.

§. 230. Auch ist der Holzungsrechte, um einem solchen Mangel vorzubeugen, darauf anzutragen befugt, daß der Eigenthümer des Waldes angehalten werde, den Wald in ordentliche Schläge einzuteilen.

§. 231. Ist der Holzungsrechte nur auf eine gewisse Holzart eingeschränkt: so hört sein Recht auf, wenn die bestimmte Holzart in dem Walde nicht mehr anzutreffen ist.

§. 232. Er kann jedoch den Eigenthümer zur Wiederanpflanzung dieser Holzart anhalten.

§. 233. Hat der Eigenthümer den Mangel durch seine Schuld verursacht: so muß er den Berechtigten auf so lange, bis der Bedarf desselben von der bestimmten Art im Walde wieder vorhanden ist, entschädigen.

§. 234. Diese Entschädigung muß der Regel nach durch Holz von andrer Art, nach einem durch Forstverständige zu bestimmenden Verhältnisse, wenn aber auch dergleichen nicht vorhanden ist, in baarem Gelde geleistet werden.

§. 235. Bey einer unbestimmten Holzgerechtigkeit kann der Eigenthümer des Waldes verlangen, daß dieselbe, in Ansehung des Brennholzes, auf ein mit der rechtmäßigen Benutzung im Verhältnisse stehendes bestimmtes Holzdeputat festgesetzt werde.

§. 236. In Ansehung des Bauholzes aber kann dergleichen Festsetzung nicht anders, als durch gütliches Einverständniß der Parteyen erfolgen.

§. 237. Der Holzungsberechtigte kann zwar das zu seiner Bedürfniß ihm angewiesene Holz in der Regel nicht verkaufen, sondern muß, wenn er es gethan hat, den Werth des Holzes dem Eigenthümer des Waldes vergüten.

§. 238. Wenn ihm aber sein Bedarf in einer, so entlegenen Gegend angewiesen wird, daß die Herbeyholung desselben mehr als eine Tagereise erfordert: so muß der Eigenthümer des Waldes, auf geschehene Anzeige, sich gefallen lassen, daß der Holzberechtigte sich seine Bedürfniß mehr in der Nähe anschaffe, und dazu den Werth des angewiesenen entlegenen Holzes mit verwende.

§. 239. Will der Eigenthümer des Waldes dies nicht geschehen lassen: so muß er den Berechtigten, statt des Holzes in Natur, den Werth nach der Forsttaxe entrichten.

#### *VII. Andre Arten von Grundgerechtigkeiten.*

§. 240. Das Recht, auf fremdem Grunde und Boden Kalk zu brennen, schließt die Befugniß, das dazu benöthigte Holz unentgeltlich zu fordern nicht in sich.

§. 241. Das Recht, auf fremdem Grunde und Boden Erde, Steine, Lehm u.s.w. zu holen, muß jederzeit so ausgeübt werden, daß den Aeckern, Wiesen, Hütungen und Holzpflanzungen kein Schade dadurch geschehe.

§. 242. Sind dazu nicht gewisse bestimmte Reviere ausgesetzt: so muß der Berechtigte sich zuvor bey dem Verpflichteten melden, und die Anweisung eines schicklichen Orts abwarten.

§. 243. Wer das Recht hat, auf fremdem Grunde und Boden Gebäude, Bäume, und Holzungen zu haben, der kann darüber gleich einem Eigenthümer, frey verfügen.

§. 244. Das Fundament der Gebäude, so wie die Wurzeln der Bäume, kann er sich, mit Ausschließung des Grundeigenthümers, vollständig zu Nutze machen.

§. 245. Auch ist er berechtigt, die abgebrannten, verfallenen, oder sonst ruinirten Gebäude wieder aufzubauen; an die Stelle der ausgegangnen Bäume neue zu pflanzen; und den Wald forstmäßig zu nutzen, und zu verbessern.

§. 246. Uebrigens aber muß der Berechtigte auf die Oberfläche des Bodens sich einschränken; und kann weder den bisherigen Raum erweitern, noch die Hauptbestimmung desselben ohne die Einwilligung des Grundeigenthümers verändern.

§. 247. Von dem Rechte, den Zehenten fremder Erzeugnisse zu fordern, wird bey Gelegenheit der geistlichen Zehenten gehandelt. (Th. II. Tit. XI. Abschn. XI.)

§. 248. Wegen der Jagdgerechtigkeit auf fremdem Grunde und Boden, so wie von Koppeljagden, ist das Nöthige bereits oben verordnet. (Th. I. Tit. IX. §. 158-169.)